BEKANNTMACHUNG

601/60-003-2024 zur Veröffentlichung am 10.02.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel, 5. Teiländerung und Erweiterung als Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Genehmigung

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 24.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel, 5. Teiländerung und Erweiterung (Beschlussvorlage Nr. 2022-051) in der Fassung vom 18.11.2021 als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan genügt den Mindestanforderungen nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden gleichzeitig örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat den Bebauungsplan Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel, 5. Teiländerung und Erweiterung am 24.01.2024 mit Aktenzeichen 621.41 genehmigt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt wurde, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während den Dienststunden

im Zimmer 3.05 des Rathauses Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach bereitgehalten.

Jedermann kann in diesen Bebauungsplan Einsicht nehmen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die für die Festsetzungen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke, wie beispielsweise Normen, können ebenso im Rathaus eingesehen werden.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet Einzelhandel, 5. Teiländerung mit sämtlichen Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eberbach unter

www.eberbach.de/Rubrik Rathaus/Stadtbauamt/Bauleitpläne-wirksame/rechtskräftige

bereitgestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, 07.02.2024

Peter Reichert Bürgermeister

<u>Verteiler</u>

Per Mail:	Aushänge:	
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz	
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach	
Eberbach Channel	Steige	
	Brombach	
Kopie:	Friedrichsdorf (2)	
z.d.A. 1011	Lindach	
z.d.A 601	Pleutersbach	
	Rockenau	
	Gaimühle	
	Igelsbach	
	Unterdielbach	•
	Badisch Schöllenbach	